

## **Brandschutzhelfer in der Zahnarztpraxis – Rechtsgrundlage, Ausbildung und Befähigung**

### **Rechtsgrundlage**

Das **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG, § 10)** legt die „Erste-Hilfe- und sonstige Notfallmaßnahmen“ fest. Diese Maßnahmen umfassen die Brandbekämpfung und die Evakuierung von Beschäftigten, zusätzlich müssen Beschäftigte benannt werden, die die damit verbundenen Aufgaben übernehmen. Basierend auf dieser Gesetzesgrundlage nennt auch die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ die Verpflichtung des Unternehmers, entsprechende Notfallmaßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen.

Über die **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)** in Verbindung mit der **Technischen Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2)** werden die Anforderungen an Brandschutzhelfer konkretisiert. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

*Begriffsbestimmung gemäß ASR A2.2:*

**Brandschutzhelfer sind die Beschäftigten, die der Arbeitgeber (Praxisinhaber) für Aufgaben der Brandbekämpfung benannt hat.**

**Die konkreten Anforderungen an die Ausbildung und Befähigung zum Brandschutzhelfer sind in der DGUV Information 205-023 zu finden.**

### **Anzahl der Brandschutzhelfer**

**Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend, allerdings können Faktoren wie beispielsweise erhöhte Brandgefährdung, die Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität und eine große räumliche Ausdehnung der Arbeitsstätte eine größere Anzahl an Brandschutzhelfern erforderlich machen.**

Zusätzlich müssen bei der Festlegung der Brandschutzhelfer Faktoren wie Schichtbetrieb oder Abwesenheit (z.B. Ferien, Krankheit, Fortbildung, Personalwechsel, etc.) berücksichtigt werden, damit sich immer eine ausreichende Anzahl an Brandschutzhelfern in der Praxis befindet.

**Grundsätzlich ist es zu empfehlen, dass in jeder Praxis zwei Personen zum Brandschutzhelfer aus- und fortgebildet sind (der Praxisinhaber kann sich auch selbst ausbilden lassen).**

## **Ausbildung zum Brandschutzhelfer (Fachkundige Unterweisung gemäß ASR A2.2, Ziffer 6.2)**

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung konkretisiert mit der DGUV Information 205-023 die Anforderungen an die Ausbildung und Befähigung zum Brandschutzhelfer.

Ziel der Ausbildung sind der sichere Umgang mit und der Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung und zur Sicherstellung des selbstständigen Verlassens (Flucht) der Beschäftigten.

*Wichtig: Personen mit Ausbildung entsprechend Abschnitt 2.1 und 2.2 der DGUV Information 205-023, z.B. aktive Feuerwehrleute mit erfolgreich abgeschlossener feuerwehrtechnischer Grundausbildung (Truppmann, Truppfrau), können ohne zusätzliche Ausbildung als Brandschutzhelfer bestellt werden.*

### ▪ **Ausbildungsinhalte:**

Die Ausbildung zum Brandschutzhelfer besteht aus einem Theorie- und einem Praxisteil. Der theoretische Ausbildungsinhalt zum Brandschutzhelfer umfasst neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes, Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

Der praktische Teil beinhaltet Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen, Löschtaktik, betriebsspezifische Besonderheiten und die Einweisung in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich.

### ▪ **Dauer der Ausbildung (theoretische und praktische Ausbildung)**

Für die Theorie sind mindestens 2 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten vorzusehen.

Die Zeitdauer für die Praxis hängt von der Gruppengröße ab, weil jeder Teilnehmer ausreichend Übungszeit zur Verfügung gestellt bekommen sollte. Erfahrungsgemäß sind 5 bis 10 Minuten pro Teilnehmer ausreichend.

Liegen betriebsspezifische Besonderheiten vor, ist sowohl für die Theorie als auch für die Praxis eine entsprechend längere Ausbildung erforderlich.

Die Ausbildung ist durch die Einweisung in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich abzuschließen.

### ▪ **Wiederholung der Brandschutz-Ausbildung (Auffrischung der Kenntnisse)**

In Anlehnung an die DGUV Information 205-023 empfiehlt es sich, die Ausbildung zur Auffrischung der Kenntnisse in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen. Bei wesentlichen betrieblichen Änderungen sind kürzere Wiederholungsintervalle erforderlich, dies können z.B. sein

- Änderung der Brandschutzordnung
- neue Verfahren mit veränderter Brandgefährdung
- Umstrukturierungen und Fluktuation der Mitarbeiter
- Brandereignis in der Praxis

## Ausbildung zum Brandschutzhelfer (Fachkundige Unterweisung gemäß ASR A2.2, Ziffer 6.2)

### ▪ Qualifikation/Fachkunde der Ausbilder

Die Ausbildung zum Brandschutzhelfer kann durch den Arbeitgeber (Praxisinhaber), dessen Beauftragte oder auch in Kooperation mit kompetenten externen Anbietern wie z.B. Feuerlöschgeräteherstellern, Fachbetrieben oder Feuerwehren, erfolgen.

Wichtig: Werden in der Ausbildung keine betriebsspezifischen Kenntnisse vermittelt, obliegt deren nachträgliche Vermittlung dem Arbeitgeber (dies kann im Rahmen der Mitarbeiter-Unterweisung stattfinden).

Fachkundig gemäß DGUV Information 205-023 ist, wer über eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit verfügt und sich regelmäßig im Bereich des Brandschutzes fortbildet.

Hierzu zählen z.B.:

- Personen mit abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Brandschutz,
- Brandschutzbeauftragte mit Prüfungsnachweis,
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit entsprechender Ausbildung im Brandschutz und
- Mitglieder der Feuerwehr mit mindestens erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang „Gruppenführer“.

**Praxistipp:** Die Brandschutzhelfer-Ausbildung kann evtl. über die örtliche Feuerwehr bzw. über die mit der Feuerlöcher-Prüfung betraute Brandschutzfirma durchgeführt werden.

Gegenwärtig bieten die Bezirkszahnärztekammern Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart die Brandschutzhelfer-Ausbildung an. Nähere Informationen zu den Schulungsterminen, entnehmen Sie bitte den nachstehenden Links:

[Fortbildungsplattform der Bezirkszahnärztekammer Freiburg](#)

[Fortbildungsplattform der Bezirkszahnärztekammer Karlsruhe](#)

[Fortbildungsplattform der Bezirkszahnärztekammer Stuttgart](#)

[Fortbildungsplattform der Bezirkszahnärztekammer Tübingen](#)

## Benennung

Der Arbeitgeber (Praxisinhaber) hat die gemäß ASR A2.2 und DGUV Information 205-023 ausgebildeten Praxis-Mitarbeiter als Brandschutzhelfer zu benennen. Die Benennung zum Brandschutzhelfer kann jedoch erst dann erfolgen, wenn der ausgebildete Praxis-Mitarbeiter auch mit den jeweiligen Praxisgegebenheiten vertraut gemacht wurde.

Ein Muster für die Benennung zur/zum Brandschutzhelfer finden Sie im PRAXIS-Handbuch unter [www.lzk-bw.de](http://www.lzk-bw.de) über die Schaltfläche „3. Qualitätssicherung: Anhang“ unter „3.5 Formulare“ in der Rubrik „3.5.2 Arbeitsschutz“.

Ihre  
LZK-Geschäftsstelle